

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_1
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/

Abschnitt: Par. 5 [7] Mündliche Prüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/12/LOG_0012/

tation Bedenken zu erheben und die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen anzufordern. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so kann die mündliche Prüfung stattfinden.

3. Werden wesentliche Einwendungen gegen die Dissertation von den Mitgliedern der Fakultät erhoben, so entscheidet die Fakultät nach Anhören der Richter, ob und in welcher Form die Promotion weiter durchgeführt werden soll. Für eine etwaige zusätzliche Beurteilung der Abhandlung können weitere Gutachter innerhalb und außerhalb der Fakultät sowie von anderen Hochschulen herangezogen werden. Nach Anhören der Berichterstatter und nach Würdigung der Gutachten entscheidet die Fakultät dann endgültig über Annahme oder Ablehnung.

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

4. Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Par. 5 Mündliche Prüfung

1. Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
2. Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzu-

laden. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.

3. Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muß mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muß nachweisen, daß der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.

4. Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5 b) und 6 zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Par. 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
2. Kommt keine Einigung über die Beurteilung der Prüfung unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zustande, so entscheidet die Fakultät endgültig.